

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/26 vom 5. September 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2014\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_26)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/26 du 5 septembre 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/26 del 5 settembre 2012

## **Regeste**

Art. 6 UVG, angebliches Niederschlagen, psychische Beschwerden im Vordergrund, Adäquanzprüfung gemäss der Psycho-Praxis (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. April 2015, UV 2014/26).Präsident Joachim Huber, Versicherungsrichter Ralph Jöhl, Versicherungsrichterin Miriam Lendfers; Gerichtsschreiberin Andrea Wepfer Entscheid vom 23. April 2015 in Sachen A. \_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. Romana Weber, GN Rechtsanwälte, St. Leonhard-Strasse 20, Postfach, 9001 St. Gallen, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin, betreffend Versicherungsleistungen Sachverhalt:

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Vorliegend anerkannte die Beschwerdegegnerin ihre Leistungspflicht aus dem Ereignis vom 12. Juni 2013 und erbrachte entsprechend die gesetzlichen Leistungen bis zum 15. Januar 2014. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin auch nach diesem Zeitpunkt Anspruch auf gesetzliche Leistungen der Unfallversicherung hat. 1.2 Was die rechtlichen Grundlagen der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin anbelangt, ist diesbezüglich auf die Ausführungen im angefochtenen Einspracheentscheid vom 21. März 2014 zu verweisen. In den Erwägungen 3 - 5 werden die Voraussetzungen dafür zutreffend dargelegt. 1.3 Die Beschwerdeführerin erlitt am 12. Juni 2013 einen unklaren Sturz mit einer Commotio cerebri und Rissquetschwunden. Während die körperlichen Verletzungen schnell und vollständig abheilten, standen nach dem Unfall sehr bald die psychischen Beschwerden im Vordergrund (Suva-act. 27, 70, 76). Diese persistierten, auch nachdem die Beschwerdegegnerin den Fall abgeschlossen hatte. Es ist deswegen korrekt und zwischen den Parteien auch nicht strittig, die Psycho-Praxis (BGE 115 V 133) anzuwenden, um zur Frage des Fortbestehens des adäquaten Kausalzusammenhanges Stellung nehmen zu können. 1.4 Vorab ist das betreffende Unfallereignis als banaler bzw. leichter, schwerer oder dazwischen liegender mittlerer Unfall einzustufen. Bei banalen oder leichten Unfällen kann der adäquate Kausalzusammenhang für psychische Fehlentwicklungen grundsätzlich ohne weiteres verneint werden. Bei Unfällen im mittleren Bereich sind weitere objektiv erfassbare Umstände in die Würdigung einzubeziehen. Je nach Einordnung eines Unfalles im mittleren Bereich an der Grenze zu den leichten oder an der Grenze zu den schweren Unfällen müssen eine andere Anzahl dieser Kriterien erfüllt sein. Bei schweren Unfällen ist der adäquate Kausalzusammenhang in der Regel zu bejahen. 1.5 Es konnte nicht abschliessend geklärt werden, was der Beschwerdeführerin

am 12. Juni 2013 auf dem Heimweg zugestossen war. Erwiesen ist lediglich, dass sie unter Alkohol-Einfluss gestürzt war und sich eine Commotio cerebri sowie über der linken Wange zwei Rissquetschwunden zugezogen hatte. Sie selber gab gegenüber der Kantonspolizei am \_\_. Juni 2013 zu Protokoll, dass sie plötzlich einen Schlag auf die linke Kopfseite abbekommen habe und in der Folge zu Boden gestürzt sei. Sie habe sich Gesichtsverletzungen zugezogen und sowohl ihre Brille als auch die getragene Armbanduhr seien zu Bruch gegangen (Suva-act. 36). Später erarbeitete sie in der Behandlung durch den Psychotherapeuten, Diplom-Kriminologen und forensischen Prognostiker Dr. J.\_\_\_\_ weitere Hinweise, welche sie der Kantonspolizei in der Einvernahme vom \_\_. Januar 2014 mitteilte. Auch damit konnte jedoch kein Sachverhalt erstellt werden, welcher rechtsgenügende Sicherheit bezüglich einer allfälligen Täterschaft oder eines Tathergangs erbracht hätte. Das Untersuchungsverfahren wegen einfacher Körperverletzung blieb weiterhin sistiert (Suva-act. 76, act. G 6.1 und 6.2). Damit steht nicht fest, ob am 12. Juni 2013 überhaupt ein Überfall stattgefunden hatte, und es ist auch nicht möglich, das Ereignis als mittelschwer zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (116 V 136 E. 4). Betreffend das bewiesene Sturzereignis ist von einem leichten Unfall auszugehen und der adäquate Kausalzusammenhang zu verneinen.

## **E. 2**

2.1 Selbst wenn jedoch mit der Beschwerdeführerin davon ausgegangen würde, ein Überfall hätte sich tatsächlich ereignet und sie sei mit einem Schlag gegen die linke Kopfseite niedergestreckt worden, würde es sich nicht um ein Ereignis handeln, welches per se geeignet wäre, einen langdauernden psychischen Gesundheitsschaden zu bewirken. Ein Unfall im mittleren Bereich wäre aber jedenfalls gegeben, weshalb die Leistungspflicht aufgrund der von der Praxis entwickelten Kriterien zu prüfen wäre. 2.2 Für eine Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen den psychischen Beschwerden und dem angenommenen Überfall bräuchte es mehrere der unfallbezogenen Umstände. Bei einem Unfall im mittleren Bereich müssten mindestens drei der Kriterien vorliegen oder eines in schwerwiegender Weise erfüllt sein (BGE 115 V 133 E. 6.c). Die in BGE 115 V 133 genannten Kriterien wären folglich einer genaueren Würdigung zu unterziehen. 2.3 Diesbezüglich vorgebracht wurde vor allem, die Beschwerdeführerin habe besonders dramatische Begleitumstände erleiden müssen, es seien ihr sehr schwere Verletzungen zugefügt worden und sie habe ungewöhnlich lange an den Verletzungsfolgen leiden müssen. 2.4 Das erste Kriterium der besonders dramatischen Begleitumstände oder der besonderen Eindrücklichkeit des Unfalles wäre objektiv zu beurteilen. Wenn also auch ein Unfall subjektiv für jemanden besonders dramatisch oder eindrucklich gewesen sein mag, so reicht das noch nicht aus zur Bejahung dieses Kriteriums. Und es ist jedem mindestens mittelschweren Unfall eine gewisse Eindrücklichkeit eigen (Urteil 8C\_39/2008 vom 20. November 2008 E. 5.2). Bejaht wurde das Kriterium zum Beispiel bei einer Massenkarambolage auf einer Autobahn (Urteil 8C\_623/2007 vom 22. August 2008 E. 8.1), bei einem Skifahrer, welcher kopfüber mit einem Baum kollidierte (8C\_42/2009 vom 1. Oktober 2009 E. 5.3) oder bei einem Unfall mit hoher Geschwindigkeit auf einer Autobahn, bei dem das Fahrzeug des Versicherten bei starkem Verkehr mehrmals über die Fahrbahn geschleudert wurde und sich dabei wiederholt überschlug (Urteil 8C\_799/2008 vom 11. Februar 2009 E. 3.2.3). Der angenommene Überfall am 12. Juni 2013 dauerte nur sehr kurze Zeit, zeichnete sich weder durch besondere Brutalität noch durch das Zufügen von besonders schweren Verletzungen aus. Die Beschwerdeführerin wurde angegriffen und niedergeschlagen. Sie konnte sich an den genauen Ablauf sowie den Täter nicht erinnern, ja

sie hatte ihn nicht einmal wahrgenommen. Insgesamt wäre davon auszugehen, dass es sich um einen Unfall handelte, der keine Merkmale besonderer Eindrücklichkeit aufweist. 2.5 Was das Kriterium der Schwere und besonderen Art der erlittenen Verletzung, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen, anbelangte, bedürfte es einer besonderen Schwere der zum Beispiel für das Schleudertrauma typischen Beschwerden oder besonderer Umstände, welche das Beschwerdebild beeinflussen können (RKUV 2005 Nr. U 549 S. 238). Auch erfüllt wäre das Kriterium bei einer Häufung der charakteristischen Symptome, die sich schwerwiegend auswirken (RKUV 2003 Nr. U 489 S. 357). Im Entscheid 8C\_308/2014 vom 17. Oktober 2014 zum Beispiel wurde das Kriterium der schweren Verletzungen bejaht, da der Versicherte sich beim Unfallereignis verschiedene Frakturen im Gesichts- und Brustbereich zugezogen hatte. Diese Verletzungen seien ausserdem so schwer gewesen, dass er noch am Unfalltag per Helikopter vom erstbehandelnden Spital in ein anderes Spital verlegt habe werden müssen. Ausserdem sei er für mehrere Tage in ein künstliches Koma versetzt worden. Selbst wenn vorliegend bei den vorhandenen Gesichtsverletzungen davon ausgegangen werden müsste, dass möglicherweise kleine Narben verblieben – wie dies aber bei vielen Verletzungen der Fall ist, – so handelte es sich trotzdem lediglich um kleinere Rissquetschwunden. Aus Sicht des behandelnden Psychotherapeuten und des Hausarztes ist die Rede davon, dass die Schläge ins Gesicht bleibende Narben hinterlassen hätten (Suva-act. 76, 39). Jede Narbe, welche eine betroffene Person an ein unliebsames Ereignis erinnert, hat das Potential, dessen Verarbeitung zu behindern. Abgesehen von Äusserungen des behandelnden Psychotherapeuten, dass die Narben die Beschwerdeführerin an das Geschehene erinnerten, werden sie aber medizinisch gemäss den Akten nicht mehr erwähnt und schon gar nicht als entstellend beschrieben. Es gab keinen Bedarf an weiterer medizinischer Versorgung der Narben, sie verheilten gut und ein chirurgisches Vorgehen scheint auch nicht vonnöten gewesen zu sein. Auch die initialen Folgen der Verletzung – die Wundversorgung mittels Naht bei gleichentags erfolgter Entlassung aus dem Spital – war alles andere als gravierend. Bei Berücksichtigung all dieser Umstände könnte nicht vom Vorliegen dieses Kriteriums ausgegangen werden. 2.6 Betreffend eine fortgesetzte spezifische, belastende ärztliche Behandlung wäre festzuhalten, dass ärztliche Verlaufskontrollen sowie medikamentöse und manuelle Therapien für sich allein das Kriterium nicht zu erfüllen vermöchten, aber mit einbezogen werden könnten. Das Kriterium wurde etwa bejaht im Falle der Inanspruchnahme von ärztlichen Verlaufskontrollen, medikamentöser und manualtherapeutischer Behandlung, andauernder psychotherapeutischer Behandlung mit zeitweise wöchentlichen Sitzungen, alternativer Methoden aus eigenem Antrieb und infolge verschriebener Medikamente und dadurch verursachter Gastritis, notwendiger Einnahme eines zusätzlichen Medikamentes sowie zweier Hospitalisationen deswegen. Selbst dann lag das Kriterium nicht ausgeprägt vor (Urteil 8C\_897/2009 vom 29. Januar 2010). Die ärztlichen Massnahmen müssten über das bei einer derartigen Verletzung Übliche hinausgehen (Urteil 8C\_453/2012 vom 14. Dezember 2012). Im vorliegenden Fall könnte nicht von einem überdurchschnittlichen Therapieaufwand ausgegangen werden. Was die somatischen Beschwerden betrifft, war die Behandlung mit der Erstversorgung im Spital bereits wieder beendet. Danach standen die psychischen Beschwerden im Vordergrund. Deren Behandlung könnte auch bei der Prüfung dieses Kriteriums nicht gewichtet werden. Abgesehen von den Besuchen beim Psychotherapeuten ist nichts dokumentiert, was die Beschwerdeführerin unternommen hätte, um zu ihrem Heilungsprozess beizutragen. 2.7 In der Beschwerde lässt die Beschwerdeführerin dann vorbringen, auch das Kriterium der

körperlichen Dauerschmerzen müsse als erfüllt betrachtet werden. Dabei geht es um erhebliche Beschwerden, welche das Leben der Betroffenen glaubhaft einschränken. Die Beschwerdeführerin bringt vor, ihr widerfahre täglich Pein aufgrund der vorhandenen Narben. Es wäre darauf zurückzukommen, dass diesen der Charakter einer erheblichen Verletzung bereits in der vorstehenden Erwägung 2.5 abgesprochen wurde. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie erleide psychische Pein, wäre das nicht zu berücksichtigen, da nur körperliche Schmerzen massgeblich sind. Auf allfällige psychische Beeinträchtigungen des Lebens der Beschwerdeführerin wäre deswegen nicht weiter einzugehen. 2.8 Die Beschwerdeführerin bringt vor, da sie seit dem 12. Juni 2013 arbeitsunfähig sei und nicht abgesehen werden könne, wie lange diese Arbeitsunfähigkeit andauern werde, sei das Kriterium des hohen Grades und der Dauer der physischen Arbeitsunfähigkeit erfüllt. Die vorliegende Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nur zu einem sehr kleinen Teil durch physische Beschwerden verursacht. Die Beschwerdeführerin war seit dem 12. Juni 2013 hauptsächlich wegen hier nicht zu berücksichtigender, psychischer Beschwerden nicht in der Lage zu arbeiten. Die körperlichen Verletzungen waren, wie bereits mehrfach erwähnt, nach kurzer Zeit vollständig abgeheilt und konnten eine Wiederaufnahme der Arbeit nicht behindern. Somit könnte auch nicht vom Vorliegen dieses Kriteriums ausgegangen werden. 2.9 Da keines der vorgebrachten Kriterien erfüllt wäre, müsste der adäquate Kausalzusammenhang für gesundheitliche Beeinträchtigungen ab dem 16. Januar 2014 auch bei Annahme eines Überfalls verneint werden.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten muss die Beschwerde abgewiesen werden. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG; SR 830.1). Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.